



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation UVEK

Bundesamt für Raumentwicklung ARE

Richtplan

Kanton Bern

Anpassung Windenergie C_21

Prüfungsbericht

Ittigen, 1.9.2017

1 Gegenstand und Ablauf des Genehmigungsverfahrens

1.1. Genehmigungsgesuch des Kantons und Richtplanverfahren

Am 14. Dezember 2016 hat der Regierungsrat des Kantons Bern die Richtplananpassung Windenergie C_21 beschlossen. Mit Schreiben vom 17. Januar 2017 reichte der Vorsteher der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern die Richtplananpassung zur Genehmigung ein. Im Rahmen der Richtplananpassung wurden das Massnahmenblatt *C_21 Anlagen zur Windenergieproduktion fördern* und die *Richtplangesamtkarte* angepasst. Dem Genehmigungsantrag des Kantons Bern lagen folgende Dokumente bei:

- Anschreiben des Kantons Bern vom 17. Januar 2017
- Richtplananpassung Massnahmenblatt C_21 Windenergie
- Richtplangesamtkarte mit den ergänzten Windprüfräumen (Nord und Süd)
- Mitwirkungsbericht Anpassung MB C_21 Windenergie

Die öffentliche Mitwirkung der Richtplananpassung wurde vom 4. März bis zum 3. Juni 2016 durchgeführt. Die Vorprüfung durch den Bund wurde mit dem Vorprüfungsbericht vom 7. September 2016 abgeschlossen. Die Ergebnisse der Mitwirkung und der Vorprüfung sind im Mitwirkungsbericht zur Anpassung C_21 ersichtlich.

1.2. Ablauf des Prüfungs- und Genehmigungsverfahrens

Im Rahmen des Prüfungs- und Genehmigungsverfahrens wurden folgende Mitglieder der Raumordnungskonferenz des Bundes ROK mit Brief vom 30. Januar 2017 zur Stellungnahme eingeladen: Das Bundesamt für Umwelt BAFU, das Bundesamt für Kultur BAK, das Bundesamt für Zivilluftfahrt BAZL, das Bundesamt für Energie BFE, das Bundesamt für Landwirtschaft BLW, das eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport VBS sowie die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission ENHK.

Folgende Mitglieder der ROK haben eine materielle Stellungnahme abgegeben:

- Bundesamt für Umwelt BAFU
- Bundesamt für Kultur BAK
- Bundesamt für Zivilluftfahrt BAZL
- Bundesamt für Energie BFE
- Bundesamt für Landwirtschaft BLW
- Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport VBS
- Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission ENHK

Die Anliegen dieser Bundesstellen wurden berücksichtigt und sind in den Prüfungsbericht eingeflossen.

Mit Schreiben vom 8. März 2017 wurden die Nachbarkantone darum ersucht, zur Anpassung Windenergie C_21 des kantonalen Richtplans Bern Stellung zu nehmen. Die Kantone Aargau, Freiburg, Luzern, Nidwalden, Obwalden und Uri stellen fest, dass ihre Interessen und raumwirksamen Aufgaben berücksichtigt wurden. Die Kantone Solothurn, Freiburg, Neuenburg und Jura äussern sich zur vorliegenden Richtplananpassung und zu den bestehenden Inhalten des Massnahmenblattes C_21. Ihre Anliegen wurden in den Bericht aufgenommen.

Mit Schreiben vom 8. August 2017 an den Vorsteher der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion wurde dem Kanton Bern die Gelegenheit gegeben, sich zu den Ergebnissen der Prüfung zu äussern. Der zuständige Regierungsrat hat mit Schreiben vom 17. August 2017 Stellung genommen.

Die Rechtmässigkeit im Richtplan vorgesehener Vorhaben und Zonierungen wird summarisch geprüft; allfällige Zweifel an der Rechtmässigkeit sind zumindest transparent zu machen. Der vom Bundesrat genehmigte Richtplan dient dazu, Vorhaben auf der Basis von entsprechenden Richtplanfestlegungen zügig einem rechtmässigen, grundeigentümerverbindlichen Entscheid zuzuführen, der die im Richtplan zum Ausdruck kommenden Prioritäten und Wertungen berücksichtigt. Er ist selber jedoch noch kein Garant für die Rechtmässigkeit eines Vorhabens. Dies gilt analog für im Richtplan vorgesehene Zonierungen.

2 Inhalt der Richtplananpassung und Beurteilung durch den Bund

2.1 Ausgangslage

Der Kanton Bern setzt im Massnahmenblatt C_21 fest, in welchen Räumen grosse Windenergieanlagen errichtet werden können und welche Grundsätze und Kriterien dabei zu beachten sind. Bei der Festsetzung der Windenergiegebiete berücksichtigt er die regionalen Windenergieplanungen und bestimmt für Regionen resp. Regionalkonferenzen, die noch über keine regionale Windenergieplanung verfügen, kantonale Windenergieprüfräume, welche aus kantonaler Sicht für die Nutzung durch grosse Windenergieanlagen besonders geeignet sind.

Der Kanton hat erstmals im Rahmen der Anpassungen 12 dem Bund das Massnahmenblatt C_21 zur Genehmigung eingereicht. Gegenstand der Prüfung und Genehmigung durch den Bund waren 15 Prüfräume, welche basierend auf dem Grundlagenbericht „Kantonale Planung Windenergie“ durch den Kanton im Richtplan verbindlich festgelegt wurden. In diesen Windenergieprüfräumen sollten die Regionen bis 2018 eine detaillierte Windenergieplanung durchführen. Mit der Genehmigung vom 7. Juli 2014 hat der Bund sich insbesondere dahingehend geäussert, dass die raumrelevanten Resultate der Windenergieplanungen der Regionen in den kantonalen Richtplan zu integrieren seien und ein entsprechender Hinweis im Massnahmenblatt zu ergänzen sei.

Aufgrund von Motionen, die im Grossen Rat überwiesen wurden, wird das Massnahmenblatt C_21 mit 13 neuen Windenergieprüfräumen ergänzt.

Das *Konzept Windenergie* des Bundes wurde am 28. Juni 2017 vom Bundesrat verabschiedet. Das Konzept ist von den betroffenen Bundesämtern unter Einbezug der Kantone erarbeitet worden und soll zukünftig als Grundlage zur Windenergieplanung in der Schweiz dienen.

2.2 Anpassung Massnahmenbeschrieb sowie kantonale Grundsätze und Kriterien

Massnahmenbeschrieb (Vorderseite Massnahmenblatt)

Im Massnahmenbeschrieb wird neu beim Absatz „Zielsetzungen“ festgelegt, dass Grossanlagen zur Nutzung der Windenergie wenn immer möglich zu einem Windpark zusammengefasst werden sollen. Der Kanton schwächt damit die bestehende Formulierung, welche eine Mindestanzahl von drei Windkraftanlagen pro Windpark forderte, ab. Der Bund bedauert diese Abschwächung, gleichzeitig geht er jedoch davon aus, dass eine Konzentration von Grossanlagen weiterhin ein klares raumplanerisches Ziel des Kantons ist. Die Kantone Jura und Neuenburg weisen ebenfalls darauf hin, dass sie eine Konzentration von Grossanlagen im Kanton Bern im Sinne einer haushälterischen Bodennutzung begrüßen würden.

Unter den beteiligten Stellen bei der Windenergieplanung führt der Kanton neu im Massnahmenblatt folgende Stellen auf: Das Bundesamt für Umwelt BAFU, das Bundesamt für Zivilluftfahrt BAZL / Skyguide, das eidg. Departement für Verteidigung Bevölkerungsschutz und Sport VBS sowie MeteoSchweiz. Der Kanton kommt somit dem Auftrag des Bundes aus der Vorprüfung nach.

Des Weiteren hat der Kanton aufgrund des Auftrags des Bundes aus der Vorprüfung im Teil „Vorgehen“ ergänzt, dass er die Windenergiegebiete der regionalen Richtplänen in den kantonalen Richtplan aufnimmt.

Unter Ziffer 3 des Vorgehens wird festgelegt, dass Regionen resp. Regionalkonferenzen, welche noch über keine Richtplanung Windenergie verfügen und in denen es kantonale Windenergieprüfräume gibt, bis 2020 eine Richtplanung Windenergie erarbeiten müssen. Der Kanton erstreckt die bisherige Frist (2018) um 2 Jahre. Der Bund weist darauf hin, dass das Bundesparlament im Rahmen des 1. Massnahmenpakets zur Energiestrategie 2050 eine Befristung der Förderung der erneuerbaren Energien beschlossen hat: Ab dem sechsten Jahr nach Inkrafttreten des revidierten EnG gibt es keine neuen Verpflichtungen im Einspeisevergütungssystem mehr. Ein rascheres Vorgehen des Kantons im Rahmen der Richtplanung Windenergie wäre daher von Vorteil für den Kanton und die Promotoren / Investoren von neuen Windanlagen.

Grundsätze und Kriterien (Rückseite Massnahmenblatt)

Der Kanton nimmt in den kantonalen Grundsätzen und Kriterien einige Anpassungen vor:

Unter Ziffer 5 hält der Kanton fest, welche konkreten Kriterien neue Windenergiegebiete erfüllen müssen (weitgehend unverändert). Unter Alinea drei wird aufgeführt,

dass bei der Ausscheidung von Gebieten mögliche Konflikte mit anderen öffentlichen Interessen aufgezeigt und in einer Interessenabwägung stufengerecht abgewogen werden. Neu weist der Kanton auch auf Konflikte mit Anlagen des Bundes hin und kommt somit dem Auftrag des Bundes aus der Vorprüfung nach.

Der Bund bemerkt abschliessend, dass der Kanton in der vorliegenden Richtplananpassung ein kohärentes Vorgehen in allen Planungsregionen fördern möchte, was ausdrücklich begrüsst wird.

2.3 Anpassung Kantonale Windenergieprüfräume

Die aus dem Grundlagenbericht 2011 übernommenen kantonalen Windenergieprüfräume sind, soweit sie nicht in Regionen liegen, welche bereits eine regionale Windenergieplanung durchgeführt haben, im Massnahmenblatt C_21 bezeichnet. Die Regionen und Regionalkonferenzen werden beauftragt, die räumliche Abstimmung der Windenergieanlagen innerhalb dieser Windenergieprüfräume vorzunehmen und im regionalen Richtplan zu regeln. Sie haben dabei die kantonalen Grundsätze und Standortanforderungen gemäss Massnahmenblatt C_21 zu berücksichtigen.

Zu den 15 bestehenden Windenergieprüfräumen werden mit der vorliegenden Anpassung 13 neue Prüfräume im Koordinationsstand Festsetzung aufgenommen und in der Richtplangesamtkarte dargestellt.

Die Prüfräume resultieren aus einer aktualisierten Beurteilung der 94 Betrachtungsräume, welche im Rahmen des Grundlagenberichts "Kantonale Planung Windenergie" in den Jahren 2011/12 ermittelt wurden. Bei dieser erneuten Beurteilung im Herbst 2015 wurde - wie durch den Grossen Rat des Kantons Bern verlangt - auf die ökonomischen Kriterien "Erschliessungsaufwand" und "Windkoeffizient" verzichtet, und es wurden nur noch die 8 Kriterien in den Bereichen Umwelt und Gesellschaft angewendet. Der Verzicht auf die Kriterien im Bereich Wirtschaft bedeutet gemäss Kanton allerdings nicht, dass sie für die Beurteilung eines Gebiets im Hinblick auf die Errichtung von Windenergieanlagen künftig keine Rolle mehr spielen werden. Vielmehr werden sie auf den nachfolgenden Planungsstufen, d.h. im Rahmen der regionalen Richtplanung und insbesondere im Rahmen der Nutzungsplanung und der Planung der einzelnen Anlagen und ihrer Erschliessung, zu prüfen und zu berücksichtigen sein. Der Bund weist wie bereits in der Vorprüfung darauf hin, dass der Faktor „Erschliessungsaufwand“ in der nachgeordneten Planung von Windenergieanlagen zu berücksichtigen ist, da die Erschliessung von Windenergieanlagen auch Auswirkungen auf die Bodenbeanspruchung und das Landschaftsbild hat.

Die 13 im Massnahmenblatt C_21 neu als Windenergieprüfräume aufgeführten Gebiete liegen im (westlichen) Alpenraum, am Übergang zum Voralpenraum und im Grossraum Biel.

Im Vergleich zu den zur Vorprüfung eingereichten Unterlagen wurden nach der öffentlichen Mitwirkung von den anfänglich 17 Windenergieprüfräumen vier Prüfräume - hauptsächlich aufgrund der Vorbehalte seitens des Bundes - wieder aus der Richtplananpassung gestrichen.

Zur Übersicht werden in der untenstehenden Tabelle die möglichen Konflikte zwischen den jeweiligen Windenergieprüfräumen und den Interessen des Bundes aufgezeigt. Die einzelnen Themen werden anschliessend ausgeführt.

	VBS	BAZL/ Skyguide	Meteo Schweiz	BLN/ UNESCO	Pärke	ISOS
P18 Schwadernau	x		x	x		
P19 Churzenberg	x					
P20 Gantrischkette		x			x	
P21 Niderhore-Turner		x			x	
P22 Honegg	x	x		x		
P23 Elsighore-Loner	x	x	x	x		
P24 Gsür	x	x			x	
P25 Hahnenmoospass	x	x		x		
P26 Hornfluh-Rinderberg		x				
P27 Chalberhöni		x				
P28 Gsteig-Walig	x		x			
P29 Beatenberg-Niederhorn	x	x				
P32 Männlichen-Laubhorn				x		x

Abstimmung mit Nachbarkantonen

Der Kanton Solothurn zeigt sich mit der Anpassung einverstanden und weist darauf hin, dass bei der nachgeordneten Planung im Prüfraum *P4 Büren* (nicht Gegenstand der Anpassung) die Auswirkungen auf den Kanton Solothurn berücksichtigt werden müssen. Der Kanton Freiburg wünscht, in die weitere Planung der Windenergiegebiete in der Nähe des Kantons Freiburg einbezogen zu werden. Der Kanton Waadt weist darauf hin, dass bei der weiteren Planung im Prüfraum *P1 Grosses Moos* (nicht Gegen-

stand der Anpassung) die Schutzziele des Moorgebiets *Grande Cariçaie* berücksichtigt werden müssen. Der Kanton Neuenburg äussert Vorbehalte gegenüber des Windenergiegebiets *S13 Mont Sujet (VO)* (nicht Gegenstand der Anpassung) und weist darauf hin, dass die Konzentration von Windenergieanlagen weiterhin durch den Kanton anzustreben ist. Der Kanton Jura äussert Vorbehalte gegenüber den Windenergiegebieten *S2a, S2b, S2c, S3, S5, S6* (nicht Gegenstand der Anpassung), die sich entlang der Bern-Jurassischen Grenze befinden. Er kritisiert die Häufung von Windenergiegebieten entlang der Grenze zum Kanton Jura. Insbesondere äussert er Kritik an der Ausweitung des Gebiets *S2a Mont Crosin* mit den Erweiterungen *S2b und S2c (ZE)* und *S3 Tramelan*. Der Kanton Jura fordert, dass er in der weiteren Planung der Gebiete *S2a, S2b, S3, S5 und S6* weiter miteinbezogen wird.

Flugsicherheit, Richtfunk, Wetterradare und Militär

Im Vorprüfungsbericht beantragte der Bund die Streichung des Prüfraums P30 Hasliberg, da praktisch an allen Standorten mit Konflikten mit den militärischen Radaranlagen der Luftwaffe gerechnet werden muss, welche die Erstellung von Windenergieanlagen verunmöglichen. Diese Streichung ist erfolgt. Für die folgenden Prüfräume wies der Bund darauf hin, dass Störungen mit Anlagen und Systemen des VBS verursacht werden können: P16 Bellmund (inzwischen gestrichen), P17 Safnern-Meinisberg (inzwischen gestrichen), P18 Schwadernau, P19 Churzenberg, P22 Honegg, P23 Elsigshore-Loner, P24 Gsür, P25 Hahnenmoospass, P28 Gsteig-Walig, P29 Beatenberg-Niederhorn, P31 Sustenpass (inzwischen gestrichen).

Bei den folgenden Prüfräumen wies der Bund darauf hin, dass die Erstellung von Windenergieanlagen negative Auswirkungen auf die Systeme der Flugsicherung verursachen können: P17 Safnern-Meinisberg, P20 Gantrischkette, P21 Niderhore-Turner, P22 Honegg, P23 Elsigshore-Loner, P29 Beatenberg-Niederhorn.

Nach Abschluss der Vorprüfung des Bundes hat der Kanton Bern mit Schreiben vom 22. September 2016 das VBS sowie das BAZL und Skyguide gebeten ihre Vorbehalte gegenüber den obengenannten Prüfräumen zu präzisieren. Mit dem Antwortschreiben vom 12. Oktober 2016 hat sich das VBS zu den Prüfräumen geäussert.

Aufgrund der Vorbehalte des VBS und BAZL/Skyguide im Vorprüfungsbericht und im Antwortschreiben des VBS hat der Kanton Bern die Prüfräume P16 Bellmund, P17 Safnern-Meinisberg, P30 Hasliberg und P31 Sustenpass aus der Richtplananpassung gestrichen.

Die Prüfräume P18 Schwadernau P19 Churzenberg, P22 Honegg, P23 Elsigshore-Loner, P24 Gsür, P25 Hahnenmoospass, P28 Gsteig-Walig, P29 Beatenberg-Niederhorn, sind weiterhin Bestandteil der Richtplananpassung. Der Bund weist darauf hin,

dass durch die Realisierung von Windenergieanlagen erhebliche Störungen mit Anlagen und Systemen des VBS verursacht werden können. Es besteht keine Garantie, dass die Realisierung von Windenergieanlagen in diesen Gebieten möglich ist. Bei der Ausscheidung von Windenergiegebieten in den genannten Prüfräumen müssen die Regionalkonferenzen/Regionen das VBS kontaktieren, um die Windenergieplanung mit den Anlagen und Systemen des VBS abzustimmen.

Bei den Prüfräumen P20 Gantrischkette, P21 Niderhore-Turner, P22 Honegg, P23 Elsighore-Loner, P24 Gsür, P25 Hahnenmoospass, P26 Hornfluh-Rinderberg, P27 Chalberhöni und P29 Beatenberg-Niederhorn sind Konflikte zwischen Windenergieanlagen und Systemen der Flugsicherheit möglich. Bei der Ausscheidung von Windenergiegebieten müssen die Regionalkonferenzen frühzeitig Kontakt mit dem BAZL/Skyguide aufnehmen, um die Windenergieplanung mit den Systemen der Flugsicherung abzustimmen. Im Prüfraum P27 Chalberhöni ist zudem der Hindernisbegrenzungsflächenkataster des Flugplatzes Saanen und im Prüfraum P28 Gsteig-Walig ist der Gebirgslandeplatz „Vordere Walig“ bei der Ausscheidung von Windenergiegebieten zu berücksichtigen.

Bei den Prüfräumen P18 Schwadernau, P23 Elsighore-Loner und P28 Gsteig-Walig sind Konflikte zwischen Windenergieanlagen und Systemen von MeteoSchweiz möglich. Bei der Ausscheidung von Windenergiegebieten ist beim Prüfraum P18 Schwadernau der Windprofiler Grenchen und bei den Prüfräumen P23 Elsighore-Loner und P28 Gsteig-Walig der Niederschlagsradar Pointe de la Plaine Morte zu berücksichtigen.

Genehmigungsvorbehalt: Für die Prüfräume P18 Schwadernau, P19 Churzenberg, P22 Honegg, P23 Elsighore-Loner, P24 Gsür, P25 Hahnenmoospass, P28 Gsteig-Walig und P29 Beatenberg-Niederhorn ist bei der Ausscheidung von Windenergiegebieten frühzeitig das VBS zu kontaktieren, um die Windenergieplanung mit den Anlagen und Systemen des VBS abzustimmen.

Auftrag für Weiterentwicklung des Richtplans/die nachgeordnete Planung:

Bei den Prüfräumen P20 Gantrischkette, P21 Niderhore-Turner, P22 Honegg, P23 Elsighore-Loner, P24 Gsür, P25 Hahnenmoospass, P26 Hornfluh-Rinderberg, P27 Chalberhöni, P28 Gsteig-Walig und P29 Beatenberg-Niederhorn muss bei der Ausscheidung von Windenergiegebieten Kontakt mit dem BAZL/Skyguide aufgenommen werden, um die Windenergieplanung mit den Systemen der Flugsicherung abzustimmen.

Bei den Prüfräumen P18 Schwadernau, P23 Elsighore-Loner und P28 Gsteig-Walig müssen bei der Ausscheidung von Windenergiegebieten die Messsysteme von MeteoSchweiz berücksichtigt werden.

Natur und Einordnung in Orts- und Landschaftsbild

Die Prüfräume P18 Schwadernau, P22 Honegg, P23 Elsighore-Loner, P25 Hahnenmoospass und P32 Männlichen-Lauberhorn grenzen an Objekte des Bundesinventars der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN), die Prüfräume P23 Elsighore-Loner und P32 Männlichen-Lauberhorn grenzen zudem an das UNESCO-Welterbegebiet. Bei der Ausscheidung von Windenergiegebieten ist im Sinne der revidierten rechtlichen Grundlagen (Das Energiegesetz wird zusammen mit den entsprechenden Verordnungen voraussichtlich auf Anfang 2018 in Kraft gesetzt) das nationale Interesse nachzuweisen und eine stufengerechte Interessenabwägung unter Einbezug der Schutzziele des BLN vorzunehmen resp. die Schutzziele des UNESCO-Welterbegebiets zu berücksichtigen.

Der Prüfraum P20 Gantrischkette überschneidet sich teilweise mit dem Perimeter des Regionalen Naturparks *Gantrisch* und die Prüfräume P21 Niderhore-Turner und P24 Gsür überschneiden sich teilweise mit dem Naturpark *Diemtigtal*. Die Ausscheidung von Windenergiegebieten in diesen Prüfräumen ist mit den Zielen der jeweiligen regionalen Naturparks abzustimmen.

Im Prüfraum P32 Männlichen-Lauberhorn befindet sich das Objekt „*Kleine Scheidegg*“ des Bundesinventars der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS) sowie Objekte des Bundesinventars der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS). Bei der Ausscheidung von Windenergiegebieten sind die Schutzziele des ISOS und des IVS zu berücksichtigen.

Auftrag für Weiterentwicklung des Richtplans/die nachgeordnete Planung:

Bei den Prüfräumen P18 Schwadernau, P22 Honegg, P23 Elsighore-Loner, P25 Hahnenmoospass und P32 Männlichen-Lauberhorn sind bei der Ausscheidung von Windenergiegebieten die Schutzinteressen des BLN zu berücksichtigen. In den Prüfräumen P23 Elsighore-Loner und P32 Männlichen-Lauberhorn sind bei der Ausscheidung von Windenergiegebieten die Schutzinteressen des UNESCO-Welterbegebiets zu berücksichtigen.

Die Ausscheidung der Windenergiegebiete in den Prüfräumen P20 Gantrischkette, P21 Niderhore-Turner und P24 Gsür ist mit den Zielen der regionalen Naturparks *Gantrisch* bzw. *Diemtigtal* abzustimmen.

Im Prüfraum P32 Männlichen-Lauberhorn sind bei der Ausscheidung von Windenergiegebieten die Schutzziele des ISOS und des IVS zu berücksichtigen.

Landwirtschaft

Der Bund weist darauf hin, dass bei der Wahl des Standorts von Windenergieanlagen die Beeinträchtigung der Landwirtschaft und ihrer Infrastruktur möglichst gering zu halten ist. Der Bund stellt zudem fest, dass Fruchtfolgeflächen (FFF) und deren Schutz als Kriterium bei der Standortwahl von Windenergieanlagen im Massnahmenblatt C_21 nicht aufgeführt sind. Sie sind jedoch in der Interessenabwägung angemessen zu berücksichtigen. Im Massnahmenblatt A_06 Fruchtfolgeflächen schonen wird der Schutz der FFF bei raumwirksamen Vorhaben und damit auch bei der Erstellung von Windenergieanlagen geregelt.

3 Anträge an die Genehmigungsbehörde

Im Sinne der erfolgten Prüfung wird dem UVEK zuhanden des Bundesrates folgender Genehmigungsentscheid beantragt:

1. Gestützt auf den Prüfungsbericht des Bundesamtes für Raumentwicklung (ARE) vom 1. September 2017 wird die Richtplananpassung Windenergie Massnahmenblatt C_21 des Kantons Bern unter Vorbehalt von Ziffer 2-3 genehmigt.
2. Die Prüfräume P18 Schwadernau, P19 Churzenberg, P22 Honegg, P23 Elsighore-Loner, P24 Gsür, P25 Hahnenmoospass, P28 Gsteig-Walig und P29 Beatenberg-Niederhorn werden unter dem Vorbehalt genehmigt, dass der Kanton und die Regionalkonferenzen das VBS bei der Ausscheidung von Windenergiegebieten frühzeitig in die Planung miteinbeziehen, um die Windenergieplanung mit den Anlagen und Systemen des VBS abzustimmen.
3. Der Kanton und die Regionalkonferenzen werden aufgefordert, im Rahmen der Weiterentwicklung des Richtplans
 - a) mit dem BAZL/Skyguide Kontakt aufzunehmen, um bei den Prüfräumen P20 Gantrischkette, P21 Niderhore-Turner, P22 Honegg, P23 Elsighore-Loner, P24 Gsür, P25 Hahnenmoospass, P26 Hornfluh-Rinderberg, P27 Chalberhöni, P28 Gsteig-Walig und P29 Beatenberg-Niederhorn die Ausscheidung von Windenergiegebieten mit den Systemen der Flugsicherung abzustimmen;
 - b) mit MeteoSchweiz Kontakt aufzunehmen, um bei den Prüfräumen P18 Schwadernau, P23 Elsighore-Loner und P28 Gsteig-Walig die Ausscheidung von Windenergiegebieten mit den Systemen der Wettermessung abzustimmen;
 - c) die Schutzinteressen des BLN bzw. des UNESCO-Welterbegebiets bei der Ausscheidung von Windenergiegebieten in den Prüfräumen P18 Schwadernau, P22 Honegg, P23 Elsighore-Loner, P25 Hahnenmoospass und P32 Männlichen-Lauberhorn zu berücksichtigen;
 - d) die Ausscheidung von Windenergiegebieten in den Prüfräumen P20 Gantrischkette, P21 Niderhore-Turner und P24 Gsür mit den Zielen der regionalen Naturparks *Gantrisch* bzw. *Diemtigtal* abzustimmen;
 - e) die Schutzinteressen des ISOS und IVS bei der Ausscheidung von Windenergiegebieten im Prüfraum P32 Männlichen-Lauberhorn zu berücksichtigen.

Bundesamt für Raumentwicklung
Die Direktorin

Dr. Maria Lezzi